

2. Ein Kind unter 10 Jahren ist frei. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen, drei und vier Kinder für zwei Fahrgäste.
3. Mehr als vier erwachsene Personen dürfen in einer Preiszeiger-Droschke nicht befördert werden; ausnahmsweise ist die Mitnahme eines Dieners auf dem Kutscherbock gestattet.
4. Wird eine Preiszeiger-Droschke zur Abholung eines Fahrgastes nach einem bestimmten Orte bestellt, so ist der Kutscher berechtigt, von dem Abfahrtsplatz aus den Preiszeiger auf Tage 1 in Dienst zu stellen, aber auch verpflichtet, die Fahrt nach dem Bestimmungsorte auf dem kürzesten Wege auszuführen.

Tarif C.

Für Preiszeiger-Kraftdroschken.

(Rotes Feld) einfache 1. Lage	(Schwarzes Feld) erhöhte 2. Lage
1—4 Personen am Tage (6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends)	1—4 Personen während der Nachtzeit (10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens)
Grundtage 600 m 50 Pfg., weitere angefangenen 300 m je 10 Pfg.	Grundtage 400 m 50 Pfg., weitere angefangenen 200 m je 10 Pfg., jedoch mindestens 80 Pfg.

1. Für jedes über 10 kg schwere Gepäckstück sind 25 Pfg. zu entrichten.
2. Ein Kind unter 10 Jahren ist frei, 2 Kinder unter 10 Jahren gelten für einen, 3 und 4 Kinder für 2 Fahrgäste.
3. Wird eine Preiszeiger-Kraftdroschke zur Abholung eines Fahrgastes nach einem bestimmten Orte bestellt, so ist der Führer berechtigt, von dem Abfahrtsplatz aus den Preiszeiger auf Tage 1 in Dienst zu stellen, aber auch verpflichtet, die Fahrt nach dem Bestimmungsort auf dem kürzesten Wege auszuführen.
4. Wartezeit für beide Lagen: Bis 8 Minuten 50 Pfg., je 2 Minuten mehr 10 Pfg., die volle Stunde 3 Mark.

28. Tage für die Kofferträger.

Für die Fortschaffung von Gegenständen vom Staatsbahnhofe oder von dem Anlegeplatze der Dampfschiffe in die Stadt und umgekehrt, sowie von dem Bahnhofe zu den Dampfschiffen und umgekehrt, sind zu zahlen:

für Gepäck von Reisenden:

für ein Gepäckstück unter 20 Pfund	— Mk. 25 Pfg.
„ „ „ von 20 bis inkl. 50 Pfund	— „ 30 „
„ „ „ bis inkl. 100 Pfund	— „ 50 „
für jede beginnenden 50 Pfund mehr	— „ 15 „
für Gütercolli bis zu 100 Pfund	— „ 25 „
„ jede beginnenden 100 Pfund mehr	— „ 25 „
für jedes Gepäckstück, welches auf Verlangen vom Bahnhofe oder von den Dampfschiffen in die zum Weitertransport bestimmten Fahrzeuge gebracht wird und umgekehrt	— „ 5 „

29. Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

A. Bestimmte Gänge. Für einzelne Gänge innerhalb der Alt-Stadt einschließlich des Schloß- und Hafensbezirks:

- a. mit Gepäck bis zu 10 Kilo 30 Pfg.
- b. „ „ von 10 bis 25 Kilo 40 „
- c. „ „ „ 25 „ 50 „ 60 „
- d. für jede 50 Kilo über 50 Kilo 20 „ mehr.

Für einzelne Gänge von den in Absatz 1 bestimmten Bezirken nach dem äußeren Stadtgebiete der vormaligen Ortschaften Wilstorf und Heimfeld wird ein Zuschlag zu den vorstehenden Sätzen im Betrage von 50% erhoben.